



Tel: 08031-268043
Fax: 08031-269993
info@febatec.com

www.febatec.com
www.aluminium-haustüren.de

Steuer-Nr.: 156/118/00654
USt-ID-Nr. DE 186695743
Amtsgericht Traunstein
HRB 10558

Geschäftsführerin:
Andrea Konrad

VR Rosenheim-Chiemsee eG
IBAN: DE16 7116 0000 0007 2022 10
BIC: GENODEF1 VRR

Oberbank Rosenheim AG
IBAN: DE04701207001031160540
BIC: OBKLEDEM33

HAUSTÜREN FENSTER BRANDSCHUTZ OBJEKTÜREN RAUCHSCHUTZ HEBESCHIEBETÜREN PSKANLAGEN
ABSTURZSICHERUNGEN BRÜSTUNGSVERGLASUNGEN GELÄNDER GRIFFE BEFESTIGUNGSSYSTEME

FeBaTec GmbH, Theodor-Gietl-Str.5, 83026 Rosenheim

Merkblatt MB010

Zur Wartung und Instandhaltung von Brandschutztüren

Moderne Brandschutztüren sind hochentwickelte sicherheitstechnische Anlagen, die zur Erhaltung ihrer u.U. lebensrettenden Funktion regelmäßiger Wartung bedürfen. Die Instandhaltung obliegt nach Art. 3 BayBO dem Eigentümer der Immobilie. Dieser kann die zur Instandhaltung erforderlichen Wartungsarbeiten entweder selbst durchführen oder auf einen Fachbetrieb übertragen.

1) Um stets die einwandfreie Funktionsfähigkeit zu gewährleisten ist eine fachgerechte Wartung mit einem Intervall von maximal 12 Monaten erforderlich.

Soweit Funktionsbeeinträchtigungen festgestellt werden (z.B. Schwergängigkeit, ungewöhnliche Geräuschentwicklung etc.), ist unverzüglich ein Fachbetrieb mit der Überprüfung zu beauftragen.

2) Das Unterlassen einer regelmäßigen Wartung kann zu folgenden Konsequenzen führen:

- Der Eigentümer haftet für Dritten aufgrund einer Funktionsstörung der Brandschutztür entstandener Schäden in unbegrenzter Höhe aus dem Gesichtspunkt der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht.
- Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit Mängel auf unzureichende Wartung zurückzuführen sind (siehe DIN 4102 Teil 18, Nr. 1.2).
- Die Baubehörde kann nach Feststellung einer in ihrer Funktion gestörten Brandschutztür Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen, die bis zur Nutzungsuntersagung reichen können.
- Eine eingeschränkte Funktionsfähigkeit der Brandschutzvorrichtung kann zur Leistungsfreiheit des Feuerversicherers führen (§7 Ziff. 1.a AFB 87).

3) Sollten Feststellanlagen mit Rauchmeldefunktion verbaut worden sein, müssen diese sogar von einer geschulten Fachkraft in Betrieb genommen und jährlich gewartet werden (falls diese verbaut wurden). **Der Betreiber hat gemäß Zulassung dafür zu sorgen, dass dies eingehalten wird und außerdem eine eigene monatliche Überwachung zu gewährleisten (siehe Zulassung, Punkt: Wartung).**

Die FeBaTec GmbH hat Fachkräfte dafür ausbilden lassen und kann sowohl die Inbetriebnahme als auch die Wartung für Feststellanlagen mit Rauchmeldefunktion anbieten.

4) Fluchttüren bzw. Notausgangstüren mit der Fähigkeit zur Freigabe unterliegen gesonderten Wartungsbedingungen. Bitte beachten Sie dazu die zusätzliche Wartungsanleitung, sowie die Wartungsbücher, die bei der Bestandsdokumentation dabei sind.

5) Auf Wunsch unterbreitet Ihnen der Lieferant Ihrer Brandschutztür gerne ein speziell auf Ihre Situation zugeschnittenes Wartungsangebot als Komplettleistung.